



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Januar 2022
(OR. en)

5669/22

FIN 61

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Johannes HAHN, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2022
Empfänger:	Herr Bruno LE MAIRE, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 03/2022 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 03/2022.

Anl.: DEC 03/2022



BRÜSSEL, 26/01/2022

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2022
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 16, 30

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 03/2022**

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 16 02 Inanspruchnahme von Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)

ARTIKEL – 16 02 02 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	Zahlungen	-290 000,00
--	-----------	-------------

KAPITEL – 30 04 Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)

ARTIKEL - 30 04 02 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	Verpflichtungen	-290 000,00
--	-----------------	-------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 1601 Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen

ARTIKEL – 16 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer	NGM	290 000,00
---	-----	------------

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt. Unter diese Verordnung fallen Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission ab dem 1. Januar 2021 vorgelegt wurden.

Die Haushaltsbestimmungen für den EGF sind festgelegt in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung kann der EGF jedes Jahr bis zu einer Höhe von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für die technische Unterstützung auf Initiative der Kommission in Anspruch genommen werden.

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

ARTIKEL – 02 02 02 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)

b) Zahlenangaben (Stand: 07.01.2022)

	Zahlungen
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	25 000 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltsjahres (1+2)	25 000 000,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	0,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	25 000 000,00
6 Beantragte Entnahme	290 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltsjahres (5-6)	24 710 000,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (6/1)	1,16 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	k/A

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 7.1.2022	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	k/A

d) Begründung

Die Haushaltlinie für technische Hilfe aus dem EGF (Haushaltlinie: 16 01 01) wird auf Initiative der Kommission für diese Maßnahme in Anspruch genommen und muss daher mit Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen ausgestattet werden. Einige der bei der EGF-Linie 16 02 02 verfügbaren Mittel für Zahlungen werden zur Deckung dieses Betrages verwendet.

I.2

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

30 04 02 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)

b) Zahlenangaben (Stand: 7.1.2022)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	201 332 382,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltsjahres (1+2)	201 332 382,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	0,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	201 332 382,00
6 Beantragte Entnahme	290 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltsjahres (5-6)	201 042 382,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (6/1)	0,14 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	k/A

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 07.01.2022	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	k/A

d) Begründung

Die Haushaltsbestimmungen für den EGF sind festgelegt in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel.

Im Einklang mit diesen Bestimmungen unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltslinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

16 01 01 – Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer

b) Zahlenangaben (Stand: 7.1.2022)

	NGM
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltsjahres (1+2)	0,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	0,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	0,00
+6 Beantragte Aufstockung	290 000,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltsjahres (5+6)	290 000,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (6/1)	k/A
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	k/A

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	NGM
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 7.1.2022	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	k/A

d) Begründung

2022 wird ein Betrag von 290 000 EUR für technische Unterstützung im Zusammenhang mit dem EGF beantragt (d. h. 0,14 % unter dem Höchstbetrag). Der Betrag liegt deutlich unter dem nach Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung zulässigen Wert von 0,5 %. Der Beitrag wird für die in Artikel 11 Absätze 1 und 4 sowie in Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der EGF-Verordnung genannten Ausgaben – wie nachstehend ausgeführt – verwendet.

Verwaltungsausgaben – 190 000 EUR:

- Die Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF wird zu ihren regulären Sitzungen zusammentreten (im ersten und zweiten Halbjahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023). Aufgrund der Pandemie fand die Sitzung 2021 vollständig im virtuellen Rahmen statt. Nach derzeitiger Planung dürften 2022 Sitzungen mit physischer Anwesenheit wieder aufgenommen werden;
- Die Kommission wird zur Förderung der Vernetzung unter den Mitgliedstaaten ein Seminar organisieren, an dem die EGF-Durchführungsstellen und die Sozialpartner teilnehmen. Dieses ist für den Tag vor der Sitzung der Sachverständigengruppe im Jahr 2022 terminiert. Die Sitzung wird voraussichtlich als physische Sitzung stattfinden;
- Informationstätigkeiten: Die EGF-Website, die die Kommission in ihrem Internetauftritt unter der Rubrik „Beschäftigung, Soziales und Integration“ eingerichtet hat und die sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der EGF-Verordnung unterhält, wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und ausgebaut; dabei wird jedes neue Element in alle EU-Amtssprachen übersetzt. Gefördert werden die allgemeine Bekanntheit des EGF und seine Sichtbarkeit. Nach Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung werden sich verschiedene Veröffentlichungen und audiovisuelle Maßnahmen der Kommission mit dem EGF befassen.

Technische Unterstützung – 100 000 EUR:

- Pflege und Aktualisierung eines elektronischen Datenaustauschsystems. Die Kommission führt ihre Arbeit zur Standardisierung der Verfahren für die EGF-Anträge und deren Verwaltung fort, wobei die Funktionalitäten von SFC (System für die Fondsverwaltung in der Europäischen Union) verwendet werden. Dazu gehören insbesondere die Pflege der SFC-Anwendung 2014-2020 und die für den Abschluss von Fällen erforderliche Weiterentwicklung sowie die Weiterentwicklung der EGF-Schnittstelle 2021-2027 in SFC, insbesondere neue Funktionen und Aktualisierungen zur Anpassung von SFC an die Anforderungen der EGF-Verordnung 2021-2027;
- Monitoring und Datenerhebung: Die Kommission wird Daten zu den eingegangenen, ausgezahlten und abgewickelten Anträgen sowie den vorgeschlagenen und durchgeführten Maßnahmen erheben. Diese Daten werden auf der Website zur Verfügung gestellt und in angemessener Form für die künftigen Zweijahresberichte gesammelt.

ANNEX

**TRANSFERS RELATED TO THE EUROPEAN GLOBALISATION ADJUSTMENT FUND
FOR DISPLACED WORKERS 2022
COMMISSION PROPOSALS ON 07/01/2022**

The table below shows the transfer proposals transmitted to the Budgetary Authority to date, which relate to EGF 2022, and the amount of the EGF reserve that will remain should these proposals be approved.

Transfer Ref	Submission date	Content	Commitment Appropriations 2022 Reserve (EUR)
		Initial appropriations	201 332 382
DEC 01	05/01/2022	EGF/2021/005 FR/Airbus	3 745 264
DEC 02	20/01/2022	EGF/2021/006 ES/Cataluña automotive	2 795 156
DEC 03	25/01/2022	EGF/2022/000 TA 2022	290 000
		Total transfer proposals	6 830 420
		Remainder	194 501 962

At this stage, the levels of internal assigned revenue available payment appropriations are as follows:

Line 16 01 01 – Support expenditure for the European Globalisation Adjustment Fund for Displaced Workers (EGF)

Amounts in EUR

Internal assigned revenue – current year	0
Internal assigned revenue – carried-over from previous year	0

Line 16 02 02 – European Globalisation Adjustment Fund for Displaced Workers (EGF)

Amounts in EUR

Internal assigned revenue – current year	0
Internal assigned revenue – carried-over from previous year	0

Line 16 02 99 01 – completion of the European Globalisation Adjustment Fund (prior to 2021)

Amounts in EUR

Internal assigned revenue – current year	0
Internal assigned revenue – carried-over from previous year	0